

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Ute Granold, Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Michael Grosse-Brömer, Volker Kauder, Dr. Günter Krings, Friedrich Merz, Michaela Noll, Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU**

### **Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 232a, 233c StGB (... StrÄndG)**

#### **A. Problem**

Das geltende Recht schützt die Opfer von Menschenhandelsdelikten nicht ausreichend gegen sexuellen Missbrauch und Zwangsprostitution.

Auch mit dem 37. Strafrechtsänderungsgesetz (BGBl. I 2005 S. 239), das den EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 19. Juli 2002 umsetzen sollte, hat der Gesetzgeber das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung dieser besonders widerwärtigen Kriminalitätsform in einer Reihe von zentralen Punkten inhaltlich unverändert gelassen.

Vor allem bleibt es auch nach neuem Recht dabei, dass die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern namentlich von Zwangsprostituierten durch so genannte Freier in der Regel nicht geahndet werden kann.

Die Überwachung der Telekommunikation ist nur bei den Verbrechenstatbeständen nach § 232 Abs. 3 bis 5, auch in Verbindung mit § 233 Abs. 3 StGB, zulässig (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO).

Ein wesentliches Defizit besteht ferner insoweit, als die Tatbestände der Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB) sowie der dirigistischen Zuhälterei (§ 181a Abs. 2 StGB) seit den im Prostitutionsgesetz aus dem Jahre 2001 getroffenen Maßnahmen kaum mehr nachgewiesen werden können, weshalb von der Zuhälter- und Bordellszene zu einem wesentlichen Teil der Druck der Strafverfolgung genommen worden ist (vgl. Schmidbauer, NJW 2005, S. 871).

#### **B. Lösung**

Der Entwurf trägt dem Anliegen einer effektiven Bekämpfung des Menschenhandels durch folgende Maßnahmen Rechnung:

- Einführung neuer Tatbestände gegen die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern,
- Einführung einer Kronzeugenregelung für Menschenhandelsdelikte,

- Ermöglichung der Überwachung der Telekommunikation bei allen Straftaten des Menschenhandels.

Um eine breite Mehrheit für die Beseitigung der zentralen Defizite bei der strafrechtlichen Bewertung des Ausnutzens des Menschenhandels zu ermöglichen, beschränkt sich der Entwurf auf die oben genannten Punkte. Die Beseitigung der infolge des Prostitutionsgesetzes von 2001 aufgetretenen Lücken im straf- und strafverfahrensrechtlichen Instrumentarium der Strafverfolgungsbehörden, vor denen die CDU/CSU-Fraktion schon bei dessen Beratung gewarnt hat (Entschließungsantrag auf Bundestagsdrucksache 14/6781), wird einer umfassenden Revision der straf- und zivilrechtlichen Regelungen des Prostitutionsgesetzes in einem gesonderten Gesetzentwurf vorbehalten.

### **C. Alternativen**

In einem umfassenderen Ansatz könnten wie im Gesetzesantrag des Freistaates Bayern im Bundesrat (Bundesratsdrucksache 140/05 vom 24. Februar 2005) auch die strafrechtlichen Änderungen zur Korrektur der durch das Prostitutionsgesetz verursachten Fehlentwicklungen einbezogen werden.

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die Einführung eines neuen Straftatbestandes und die Erweiterung der Überwachung der Telekommunikation kann Mehraufwand bei der Strafverfolgung entstehen, dessen Umfang nicht hinreichend abgeschätzt werden kann.

### **E. Sonstige Kosten**

Keine

## Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 232a, 233c StGB (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsangabe zum Besonderen Teil werden im Achtzehnten Abschnitt
  - nach der Angabe „§ 232 Menschenhandel“ die Angabe „§ 232a Sexueller Missbrauch von Menschenhandelsopfern“ sowie
  - nach der Angabe „§ 233b Führungsaufsicht; erweiterter Verfall“ die Angabe „§ 233c Strafmilderung und Absehen von Strafe“ eingefügt.
2. In § 5 Nr. 8b wird die Angabe „§§ 176-176b und 182“ durch die Angabe „§§ 176 bis 176b, 182 und 232a“ ersetzt.
3. Nach § 232 wird folgender § 232a eingefügt:

#### „§ 232a

Sexueller Missbrauch von Menschenhandelsopfern

(1) Wer die durch eine rechtswidrige Tat nach § 232 geschaffene Lage des Opfers eines Menschenhandels dadurch missbraucht, dass er sexuelle Handlungen an diesem vornimmt oder von diesem an oder vor sich oder einem Dritten vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person vornimmt oder von dieser Person an oder vor sich oder einem Dritten vornehmen lässt und dabei leichtfertig nicht erkennt, dass sich die Person in einer durch eine rechtswidrige Tat nach § 232 geschaffenen Lage befindet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.“

4. In § 233b Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 232 bis 233a“ durch die Angabe „§§ 232, 233, 233a“ ersetzt.
5. Nach § 233b wird folgender § 233c eingefügt:

#### „§ 233c

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 232 bis 233a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von der Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach den §§ 232 bis 233a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

### Artikel 2

#### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 68b Satz 2 Nr. 2 wird nach Angabe „§ 232 Abs. 1 oder 2,“ die Angabe „232a,“ eingefügt.
2. In § 100a Satz 1 Nr. 2 wird nach Angabe „§ 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt“ durch die Angabe „§ 232, § 233 oder § 233a“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 2005

**Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Tag für Tag macht sich eine Vielzahl von „Freiern“ die Notlage von Opfern des Menschenhandels namentlich Zwangsprostituierten im Grenzgebiet zu den ehemaligen Ostblockstaaten zunutze. Betroffen sind jedoch auch Frauen und Mädchen, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen aus den ehemaligen Ostblockstaaten oder der Dritten Welt nach Deutschland gelockt und dort in die Prostitution verbracht worden sind.

Selbst dann, wenn den „Freiern“ bewusst ist oder sie angesichts der Umstände damit rechnen, dass es sich bei den Prostituierten um Opfer skrupelloser Frauen- und Mädchenhändler handelt, machen sie sich nach geltendem Strafrecht in der Regel nicht strafbar. Denn die Straftaten des Menschenhandels sind zu diesem Zeitpunkt fast ausnahmslos bereits endgültig beendet, weswegen eine strafbare Teilnahme, etwa in Form der Beihilfe, nicht mehr möglich ist. Die Strafvorschrift des § 30 deckt nur Beteiligungshandlungen im Vorfeld einer Verbrechensplanung ab.

Dies erscheint nicht länger hinnehmbar. Die Täter beuten die typischerweise gegebene Schwächesituation der Menschenhandelsopfer aus. Derartige Schwächesituationen werden auch sonst vom Sexualstrafrecht geschützt (z. B. §§ 174 bis 174c, 182). Es erscheint geboten, auch in diesem Bereich strafrechtlichen Schutz zu gewähren.

Auch mit dem 37. Strafrechtsänderungsgesetz (BGBl. I 2005 S. 239), das den EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 19. Juli 2002 umsetzen sollte, hat der Gesetzgeber das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung dieser besonders widerwärtigen Kriminalitätsform in einer Reihe von zentralen Punkten inhaltlich unverändert gelassen.

Schon im Gesetzgebungsverfahren hat die CDU/CSU-Fraktion einen Änderungsantrag eingebracht, der auch den Missbrauch von Personen, die Opfer eines Menschenhandeldeliktes geworden waren, unter Strafe stellen wollte. Da bei Vorlage des Entwurfs für ein 37. StrÄndG die Umsetzungsfrist des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 19. Juli 2002 bereits abgelaufen war (1. August 2004), erklärte die CDU/CSU-Fraktion sich auf Bitten der Koalition bereit, ihren Änderungsantrag von der Novelle der Menschenhandelsdelikte abzukoppeln. Der Änderungsantrag wird jetzt modifiziert als eigenständiger Gesetzentwurf vorgelegt.

Es reicht nicht, nur den Menschenhandel selbst unter Strafe zu stellen. Strafbar muss auch sein, wer die Notlage der Opfer für sexuelle Handlungen missbraucht. Nicht nur der Menschenhandel an sich, sondern auch der Missbrauch des Opfers als „Ware“ durch Freier hinterlässt bei den Missbrauchten oft physische und fast immer schwere psychische Schäden. Das gilt es zu bekämpfen.

Hierzu soll nach § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) ein neuer § 232a StGB (sexueller Missbrauch von Menschenhandelsopfern) eingefügt werden. So genannte Freier sollen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihnen nachgewiesen werden kann,

dass sie bei Durchführung der sexuellen Handlungen die Zwangslage der Prostituierten zumindest für möglich gehalten haben. Ihnen müssen also zumindest Umstände bekannt sein, die auf eine Zwangslage hindeuten, wie etwa abgeschlossene Räume, Drogenabhängigkeit, Verletzungen als Folge von physischer Gewalt, fehlende Sprachkenntnis, fehlende Aufenthaltserlaubnis und von Zuhältern diktierte Preise.

Der Entwurf verkennt nicht, dass der Kampf gegen den Menschenhandel nicht allein mit strafrechtlichen Mitteln geführt werden kann. Notwendig ist neben einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Heimatstaaten der Opfer auch eine Bewusstseinsänderung. Zu dieser Bewusstseinsänderung will der Entwurf beitragen, indem er ein Zeichen setzt. Er bringt klar zum Ausdruck, dass die Rechtsordnung bislang vielfach bedenkenlos begangene Taten der sexuellen Ausbeutung von Menschenhandelsopfern nicht länger hinzunehmen bereit ist und zu deren Eindämmung mit dem Strafrecht zu ihrer schärfsten Waffe greift.

Der Entwurf zielt auch darauf ab, den Menschenhändlern die wirtschaftliche Basis für ihre Machenschaften zu entziehen. Gäbe es nicht die „Freier“, die die Notlage von Menschenhandelsopfern ausnutzen, könnten die Verbrecherringe nicht ihre immensen Gewinne erzielen. Eine Verringerung der Nachfrage verringert ihre Gewinne.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1 (Änderung des StGB)

##### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung der §§ 232a und 233c (Nr. 3 und 5).

##### Zu Nummer 2 (§ 5)

Mit der Aufnahme von § 232a in den Katalog des § 5 wird sichergestellt, dass der Missbrauch von Menschenhandelsopfern durch Deutsche auch im Ausland verfolgt werden kann.

##### Zu Nummer 3 (§ 232a)

##### Zu Absatz 1

Kern des Straftatbestandes nach § 232a Abs. 1 ist der Missbrauch der durch eine Straftat des Menschenhandels geschaffenen hilflosen Lage der Menschenhandelsopfer zu sexuellen Handlungen. Der Tatbestand erfasst auch die in § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB genannten Tathandlungen. Typischerweise wird es um Prostitution gehen. Im Hinblick darauf, dass bereits eine Ausbeutung der Schwächesituation als solche strafwürdig und strafbedürftig ist, wird jedoch eine Entgeltlichkeit vom Tatbestand nicht verlangt. Denn es sind Konstellationen denkbar, in denen das Opfer ausgebeutet wird, ohne dass Geld fließt. Die Norm bildet insoweit auch einen Auffangtatbestand zur Vergewaltigung in Form von Nötigung zu sexuellen Handlungen unter Ausnutzung einer

hilflosen Lage (§ 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Anders als dort ist insbesondere nötiges Verhalten nicht erforderlich.

Zur Kennzeichnung des hohen Unrechtsgehalts wird statt des gleichfalls in Betracht kommenden, aber etwas weniger aussagekräftigen Terminus der „Ausnutzung“ der Begriff des „Missbrauchs“ verwendet. Darunter ist die bewusste Ausnutzung gerade des Schwächezustandes zu verstehen (Lackner/Kühl, StGB, § 174 Rn. 9). Der Begriff des Missbrauchs wird in Tatbeständen herangezogen, bei denen an die Möglichkeit gedacht werden muss, dass sich das Verhalten des Täters aus besonderen Gründen als verwerflich darstellt (Begründung des E 1962, S. 360 f. [vor § 204]). Im hier vorliegenden Zusammenhang dient er namentlich der Ausgrenzung echter Liebesbeziehungen.

Das Spektrum der relevanten sexuellen Handlungen ist bewusst weit umschrieben. Umfasst sind neben der Prostitution auch sexuelle Handlungen im Rahmen der Pornographie, von Peepshows oder des so genannten Heiratshandels.

Absatz 1 normiert ein Vorsatzdelikt. Bedingter Vorsatz genügt. Der Täter muss zumindest damit gerechnet und billigend in Kauf genommen haben, dass er sich die durch eine Straftat des Menschenhandels geschaffene Lage des Opfers zunutze macht. Damit sind naturgemäß Nachweisprobleme verbunden. Diese sind jedoch auch den sonstigen Tatbeständen des Menschenhandels eigen und sprechen nicht entscheidend gegen die Pönalisierung. Zunächst ist auf die Signalwirkung des Tatbestandes hinzuweisen (vgl. oben). Ferner wird es Konstellationen geben, in denen die äußeren Umstände so sehr auf einen vollführten Menschenhandel hinweisen, dass der Einwand des Täters, er habe nichts gehaut, als bloße Schutzbehauptung gelten kann (z. B. schlechter körperlicher Zustand, Merkmale von Gewaltanwendung). Für verbleibende Fälle steht der Leichtfertigkeitstatbestand des Absatzes 2 zur Verfügung.

Der Strafrahmen von fünf Jahren entspricht dem vergleichbarer Straftatbestände des Sexualstrafrechts (§ 174 Abs. 1, §§ 174b, 174c StGB).

#### **Zu Absatz 2**

Weiteres Kernstück der neuen Strafvorschrift ist die Sanktionierung leichtfertigen Verhaltens in § 232a Abs. 2. Dieser Tatbestand trägt dem Umstand Rechnung, dass sich interessierte Personen oftmals bedenkenlos über vorhandene Warnzeichen hinwegsetzen, also die (vergleichsweise „preisgünstigen“) „Dienste“ der Opfer gewissenlos in Anspruch nehmen, obwohl mit Händen zu greifen ist, dass die Frauen nicht im echten Sinn freiwillig handeln. Es erscheint gerechtfertigt, derart grobe Acht- und Rücksichtslosigkeit mit dem Verdikt der Strafbarkeit zu versehen. Absatz 2 bildet in gewissem Umfang einen Auffangtatbestand für Konstellationen, in denen der (zumindest bedingte) Vorsatz des Täters nicht nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass dem Täter ein Tatbestandsirrtum (§ 16) zur Seite steht.

Zur Einzelausgestaltung ist Folgendes zu bemerken:

Anders als im Rahmen des Absatzes 1 kann nicht auf die Ausnutzung der Schwächesituation abgestellt werden. Denn das Merkmal des „Missbrauchs“ ist final geprägt. Es kann nur vorsätzlich erfüllt werden. Demgemäß ist eine Kombination mit einem Leichtfertigkeitserfordernis nicht möglich.

Der Entwurf pönalisiert deshalb die Vornahme sexueller Handlungen unter leichtfertiger Verkennung der Schwächesituation. Bei diesem Ansatz muss der Tatbestand allerdings eingeschränkt werden, um vor allem echte Liebesbeziehungen aus der Strafbarkeit herauszunehmen (dazu schon oben). Der Entwurf begrenzt den Anwendungsbereich deshalb auf entgeltliche sexuelle Handlungen, also im Wesentlichen auf Prostitution. Der Bereich strafwürdiger Fälle wird hierdurch erfasst.

#### **Zu Nummer 4 (§ 233b)**

Folgeänderung wegen der Einfügung eines neuen § 232a (Nr. 3).

#### **Zu Nummer 5 (§233c)**

Nicht nur für Fälle des Menschenhandels und des sexuellen Missbrauchs von Menschenhandelsopfern sieht diese Vorschrift die Möglichkeit einer Strafmilderung oder des Absehens von Strafe vor. Die Vorschrift erstreckt sich auch auf die Fälle der §§ 233, 233a. Auch bei der Ausbeutung der Arbeitskraft sind die Ermittlungsbehörden auf Ermittlungsansätze angewiesen, die sich aus der Chance einer Strafmilderung/Strafbefreiung eröffnen können. Diese bereicherspezifische Kronzeugenregelung bietet dem Täter neben den bestehenden Möglichkeiten einer Verfahrensbeendigung nach den §§ 153 ff. StPO weitere Anreize, sich gegenüber den Ermittlungsbehörden zu öffnen.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung der StPO)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 68b)**

Es erscheint sachgerecht, auch den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Menschenhandelsopfern (Artikel 1 Nr. 2; § 232a StGB – neu –) in § 68b StPO (Zeugenbeistand) einzubeziehen.

##### **Zu Nummer 2 (§ 100a)**

Es entspricht den Erfahrungen der Praxis und den Ergebnissen der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses vom 30. Juni 2004, dass der Menschenhandel typischerweise konspirativ verübt wird, weswegen der Ermittlungsmaßnahme der Überwachung der Telekommunikation höchster Stellenwert zukommt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht als vertretbar, die Maßnahme auf schwerste Fälle des Menschenhandels mit Verbrechenscharakter zu beschränken. Dies gilt zumal deswegen, weil die Dimensionen der Straftat in einem frühen Stadium der Ermittlungen oftmals noch gar nicht abzusehen sind.

##### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.





